

Die Geschichte der Edith Cadivec

Am 27. Februar 1924 begann am Landesgericht für Strafsachen Wien vor einem dreiköpfigen Schöffensenat der „Sadistenprozess“. Angeklagt war Ida Edith Cadivec, damals Mitte vierzig, der Schändung (§ 128 StG), der Verführung ihrer Aufsicht anvertrauter Personen zur Unzucht (§ 132 III StG), der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts (§ 129 I b StG) und der Verfälschung einer Personenstandsurkunde (Übertretung nach § 320 e StG). Zugleich der Schändung und/oder Verführung zur Unzucht angeklagt waren Eugenie Degrassi sowie sechs Männer. Nach Verlesung der Anklageschrift wurde die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen. Am 1. März 1924 zog Staatsanwalt Kadecka die Anklagen gegen den Burgschauspieler Hermann Romberg und den Statthaltereisekretär a.D. Leopold Chlumecky zurück; sie wurden freigesprochen.

Die Schöffen befanden Edith Cadivec am 1. März 1924 folgender Verbrechen schuldig: der Schändung ihrer Tochter sowie anderer ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder; und der Verführung Abhängiger – ihrer Tochter sowie einer 16jährigen Schülerin - zur Unzucht. Ebenfalls fanden sie Cadivec des Urkundendelikts schuldig. Über die Anklage nach § 129 StG berieten die Schöffen jedoch nicht mehr (diese hatte der Staatsanwalt offenbar zurückgezogen). Edith Cadivec erhielt eine Strafe von sechs Jahren schweren Kerkers.

Bis zur Berufungs- bzw Revisionsentscheidung des Obersten Gerichtshofs am 13.6.1924 wurde Cadivec gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt und im Sanatorium Hacking betreut. Der OGH setzte die Strafe auf fünf Jahre schweren Kerkers herab. Cadivec wurde zum Strafvollzug nach Sankt Pölten überstellt; im November 1924 wurde sie vorübergehend am Steinhof (Wien) psychiatrisch stationär betreut. Zur gleichen Zeit war am Steinhof der Sensationsjournalist Valentin Schuster, später in der NS-Presse tätig, wegen „Kokainismus“ in Behandlung; er entwendete aus der Anstaltsregistratur wesentliche Teile des Strafakts von Edith Cadivec. Darunter dürften diejenigen Aktenstücke sein, die uns direkt über den juristischen Kern des Verfahrens im Jahr 1924 Aufschluss geben könnten: das erste psychiatrische Gutachten über Edith Cadivec, die Anklageschrift, das Protokoll der – teilweise nicht öffentlichen – Hauptverhandlung, das Urteil erster Instanz, u.U. eine Durchschrift der oberstgerichtlichen Entscheidung. Diesbezüglich sind wir auf die Berichterstattung der seriösen Tagespresse und Rückschlüsse aus vorhandenen Aktenstücken angewiesen.

Weitgehend erhalten sind die zahlreichen Wiederaufnahmeanträge, mit denen Edith Cadivec in der Folgezeit zunächst eine Aufhebung der Strafhaft, nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft die Wiederherstellung ihres Rufes, die Wiedererlangung der Vormundschaft über ihre Tochter und andere Wiedergutmachungen anstrebte. Cadivec befasste ohne Erfolg die Instanzen der Ersten Republik, das klerikalfaschistische Regime, das nationalsozialistische Regime und auch noch die zweite Republik mit Eingaben und Wiederaufnahmeanträgen. Diese lassen sich als Intertext zu den unter ihrem Namen erschienenen autobiographischen Texten lesen, in denen das Strafverfahren eine bedeutende Stelle einnimmt; der Intertext der Wiederaufnahmeanträge erhellt die apologetische Intention des autobiographischen Texts.

Dass das Strafurteil, insbesondere das Strafausmaß von Zeitgenossen durchaus kritisch beurteilt wurde, ist allerdings dokumentiert. Eine Rekonstruktion und Bewertung des Strafverfahrens gegen Edith Cadivec bleibt komplex, vor allem wenn wir versuchen, die Berichterstattung der seriösen und der Boulevard-Presse im zeithistorischen Kontext einzubeziehen. Aus dem vorhandenen Aktenmaterial lässt sich in Ansätzen der Zugang der polizeilichen Ermittler und der Justiz rekonstruieren, und unsere Wahrnehmung vermag zu kippen: identifizieren wir uns mit der Sichtweise der Polizei und lassen uns auf die Details der Ermittlung und Voruntersuchung ein, mag die Apologie als Verleugnen und Beschönigen erscheinen. Die Berichterstattung der Presse schien eine verwirrende Vielzahl von ZeugInnen und Aussagen generiert zu haben und auch nicht ohne

Eindruck auf den U-Richter geblieben zu sein.

Dieser sensationelle „Sadistenprozess“ war am 23. Dezember 1923 durch eine Abgängigkeitsanzeige in Gang gekommen. Die Büglerin und Wäscherin Anna Griessl war sowohl bei Edith Cadivec als auch in einem anderen Privathaushalt beschäftigt; ihr zweiter Arbeitgeber erstattete für sie die Anzeige über die Abgängigkeit ihrer 12jährigen Tochter Gretl Pilz (Gretl führte den Namen ihrer Mutter, bevor diese geheiratet hatte). Edith Cadivec lebte zusammen mit ihrer gleichnamigen, 13jährigen Tochter in einer Atelierwohnung im ersten Bezirk; in diesen Haushalt hatte sie Gretl als Pflegekind aufgenommen und sich im Juli 1923 zur Vormünderin bestellen lassen. Gretl war seit 22.12.1923 abgängig; sie war zu einer Bekannten gelaufen, die mit ihr am 24.12.1923 zum Jugendgericht ging und Anzeige erstattete. Der Staatsanwalt beim Jugendgericht, Kadecka, leitete polizeiliche Erhebungen ein. [...] Am 7. 1. 1924 erstattete die Polizeidirektion Wien Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen Edith Cadivec, Walter Taussig und Paul Kotányi wegen der §§ 93, 128 und 132 StG (Einschränkung der persönlichen Freiheit, Schändung, Verführung zur Unzucht - Kuppelei). [...] Am gleichen Tag wurden die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet und die Untersuchungshaft verhängt. [...] Am 10.1.1924 erging eine Nachtragsanzeige der Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft gegen Eugenie Degrassi, die sich bereits im Strafverfahren 1922 gegen Edith Cadivec mit einem anonymen Schreiben an den zuständigen Richter gewandt haben wollte; „sie habe auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Mutter mit ihrer Tochter Edith ein lesbisches Verhältnis unterhalte“ (dies konnte dieser Richter jedoch gegenüber der Polizei nicht bestätigen). In diesem Sinne vernahm der U-Richter jedenfalls Edith Cadivec junior als Beteiligte bzw. Beschuldigte der „Unzucht wider die Natur“ (für sie wäre das Jugendgericht zuständig gewesen) und hielt ihr § 129 I b StG vor. [...]

Es erscheint aus heutiger Sicht erschreckend, dass das mögliche Objekt einer inzestuösen und libidinösen Verstrickung selbst eine strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen hat. Es ist unklar, inwieweit diese Vorgangsweise üblich war, oder ob im besonderen Fall Druck auf Edith Cadivec ausgeübt werden sollte. Die Tagespresse berichtete während des Monats Jänner 1924 weiterhin über Verhaftungen prominenter Beschuldigter. Am 22.1.1924 verfügte der U-Richter die psychiatrische Untersuchung aller Beschuldigten mit Ausnahme des Statthaltereisekretärs a.D. Chlumecky. Auch im Kontext einer möglichen Schuldausschließung oder Unzurechnungsfähigkeit ist die Berufung auf die Naturanlage als Sadistin und Mutter zu sehen. Erschwerend aus Sicht der verfolgenden Behörden erschien sicherlich der listige Aufwand, mit dem Edith Cadivec sich ärztliche Gutachten über reduzierte kognitive Fähigkeiten von Gretl Pilz beschaffte; sicherlich nicht zu Unrecht nahmen Polizei und Justiz an, dass Edith Cadivec nicht, wie sie behauptete, aus uneigennütigen Motiven an einem armen Kind gehandelt hatte, sondern aus dem Motiv, in einer sozial und ökonomisch benachteiligten Schicht auf weniger Widerstand gegen ihre Verfügungsgewalt als Vormünderin zu stoßen.

Gehen wir nach der Berichterstattung über den Sadistenprozess in der Wiener Presse, so war dieser viel wichtiger als der zeitgleich in München stattfindende Hochverratsprozess gegen Adolf Hitler.

Nachbemerkung:

Cadivec galt in einschlägigen Kreisen jener Zeit als die unbestrittene Königin der Flagellantisten und fand auch Aufnahme bei Karl Kraus. Es bildete sich ein Synonym für derartige Praktiken und hieß im Wienerischen "cadivezzl'n".